

4.10.2019 | bjke – Bundesverband der Jugendkunstschulen

Keine neuen Steuern für die kulturelle Kinder- und Jugendbildung! Umsatzsteuerreform gefährdet Kultur für alle

Stellungnahme des Bundesverbands der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen (bjke) e.V. zur geplanten Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht eine Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen vor. Die Änderung der bisherigen Befreiungsregelungen lässt befürchten, dass auch Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendbildung wie etwa Jugendkunst- und Musikschulangebote künftig von zusätzlichen Steuerbelastungen betroffen sein könnten.

Das Bundesfinanzministerium hat wiederholt betont, dass „Unterricht“ von der Novellierung des Gesetzes dann nicht betroffen sei, wenn er auf einen Beruf vorbereite. Unter dieser Voraussetzung bleibe er wie bisher steuerfrei. Diese Auffassung regeln der Gesetzentwurf und seine Begründung allerdings nicht eindeutig und zweifelsfrei.

Der Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen fordert gemeinsam mit den Spitzenverbänden der musikalischen Bildung und Trägern der Weiterbildung von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber, steuerliche Vorgaben der EU (vgl. Art. 312 i), j) Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) auf nationaler Ebene so umzusetzen, dass gesamtgesellschaftliche Zielsetzungen wie „Bildung für alle“ und „kulturelle Teilhabe“ dabei keinen Schaden nehmen oder gar auf der Strecke bleiben.

Hierzu Peter Kamp, Vorsitzender des Bundesverbands der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen: „Angebote der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung dürfen durch die Reform zur Umsatzsteuer nicht zusätzlich belastet werden. Die öffentlich verantwortete kulturelle Bildung und die der Freien Träger und Einrichtungen müssen auf breiter Ebene steuerlich begünstigt bleiben, um kulturelle Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Die 400 Jugendkunstschulen in Deutschland appellieren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, sich durch klare und eindeutige Präzisierung des Gesetzestexts für die Zugangsoffenheit kultureller Bildungsangebote stark zu machen.“

Hintergrund

Der vom Bundeskabinett am 31. Juli 2019 beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht eine Zusammenfassung der zentralen Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen in einer veränderten Norm (§ 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG)) vor. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf EU-rechtliche Vorgaben und die Entwicklung der Rechtsprechung von EUGH und BFH, die eine Anpassung der Regelungen im Deutschen Umsatzsteuergesetz erfordern würden.

Eine Gesetzesänderung mit einer Verengung der bisherigen Befreiungsregelungen lässt zusätzliche Steuerbelastungen bei der Nutzung von kulturellen Jugendbildungsangeboten befürchten, die allein an den Jugendkunstschulen regelmäßig von mehr 600.000 Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden, nicht zuletzt auch aus einkommensschwachen und bildungsbenachteiligten Familien. Neue steuerliche Belastungen für Bildungsleistungen stehen im Widerspruch zu offenen, allen Bevölkerungsgruppen zugänglichen Bildungsangeboten, die sowohl gesellschaftliches Ziel als auch Ziel der Regierungspolitik sind. Überdies stehe es auch im Gegensatz zum politischen Ziel der EU selbst, den Zugang zu nationalen Bildungssystemen möglichst offen zu halten und nicht durch steuerliche Beschränkungen zu erschweren.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass man bei der Frage, ob Leistungen steuerfrei oder steuerpflichtig seien, zu vernünftigen Lösungen nur komme, wenn man die Endverbraucher einbeziehe (vgl. z. B. Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 10. November 1999, 2 BvR 2861/93, Rn. (1-19)). Systemgerecht sind danach nur solche Befreiungen, die dem Endverbraucher dienen. Dies ist der Fall, wenn die Teilnahmegebühr für Bildungsleistungen nicht mit Umsatzsteuer belastet ist, insbesondere bei privaten Leistungsempfängern, die kein Recht zum Vorsteuerabzug haben.

Das Bildungsangebot der Jugendkunstschulen, das von 400 öffentlichen wie privaten Trägern realisiert wird, droht sich durch die von der Bundesregierung geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes drastisch zu verteuern. Kommunale Einrichtungen, die kulturelle Kinder- und Jugendbildung als Gegenstand der Daseinsvorsorge begreifen und bisher nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angesehen werden, können spätestens ab 01. Januar 2021 von der geplanten Änderung betroffen sein. Die daraus folgende Kostensteigerung müsste letztlich von den Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Erziehungsberechtigten getragen werden. Die Beschlussvorlage für das Jahressteuergesetz 2019 könnte im Ergebnis zur Erhebung von 19% Umsatzsteuer auf die Leistungsangebote betroffener Jugendkunstschulen sowie der hier unterrichtenden Kunstpädagoginnen und Kulturpädagogen ab 01. Januar 2020 führen. Für Kinder und Jugendliche, die an einer Jugendkunstschule, unabhängig von der Rechtsform des Anbieters Gestalten, Tanzen, Theaterspielen, Musizieren, Malen oder Fotografieren lernen möchten, würde sich ab 2020 die Chance dazu verringern, weil die absehbare Verteuern um 19% von vielen Eltern nicht mehr geleistet werden kann.

Mit kultureller Kinder- und Jugendbildung lassen sich in unserem Land keine Reichtümer verdienen. Viele arbeiten schon heute nahe am Existenzminimum. Wenn sich die Angebote der Jugendkunstschulen bzw. ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun aufgrund des Aufschlages der Umsatzsteuer um 19% verteuern, ist ein Absterben dieser Angebote absehbar. Sogar die Errungenschaften der Teilhabegesetze (zuletzt wurden die Zuschüsse für soziale und kulturelle Aktivitäten von 10 Euro auf 15 Euro monatlich erhöht) würden durch einen Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung neutralisiert. Im Ergebnis würde noch mehr Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Kunst und Kultur verwehrt.

Darüber hinaus würden noch mehr Künstlerinnen und Kulturpädagogen in prekäre Arbeitsverhältnisse gedrängt. Bereits jetzt ist eine steigende Zahl von Praktikern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung darauf angewiesen, mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig einzugehen, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Ein weiterer Kritikpunkt an dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die geplante Änderung des Bescheinigungsverfahrens. Trägern und Einrichtungen kultureller Bildung ist eine klare und

eindeutige Regelung an die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Angebote bzw. Veranstaltungen rechtssicher abgrenzen können. Das bisherige Bescheinigungsverfahren ist von fachlicher Ebene wie den zuständigen Landesbehörden beizubehalten. Dies gewährleistet, dass die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte von einer sachkundigen Stelle geprüft und entschieden wird. Denn es ist weder wünschenswert noch vorstellbar, dass Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte seriös in die Lage versetzt werden können, für die kulturellen Jugendbildungsangebote qualitative Standards zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die im Regierungsentwurf erwähnte Problematik der Rückwirkung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG besteht nicht mehr, denn diese ist gesetzlich geklärt worden (vgl. § 171 Abs. 10 AO). Die Erhaltung des Bescheinigungsverfahrens würde die bisher nach § 4 Nr. 21 b) UStG vorgesehene UStBefreiung für selbständige Dozent*innen gewährleisten. Die Bescheinigung der Landesbehörde gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG wirkt in Bezug auf das Merkmal „ordnungsgemäßer“ Vorbereitung auf einen Beruf bzw. staatlicher Prüfung als Grundlagenbescheid, an den die Finanzverwaltung sachgerecht gebunden ist.

Der Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen fordert daher von Bundesregierung und Gesetzgeber,

- steuerliche Vorgaben der EU (vgl. Art. 312 i MwStSysrRL) auf nationaler Ebene in einer Weise umzusetzen, dass gesamtgesellschaftliche Zielsetzungen wie „Bildung für alle“ und „kulturelle Teilhabe“ dabei nicht Schaden nehmen oder gar auf der Strecke bleiben. Im Zweifelsfall sollte lieber an der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 21 UStG festgehalten werden, als kontraproduktive bildungspolitische und soziale Auswirkungen in Kauf zu nehmen.
- sicherzustellen, dass die Angebote der öffentlich verantworteten kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf breiter Ebene steuerlich begünstigt bleiben und diese Absicht auch im Gesetzestext bzw. in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck kommt und damit ein diskriminierungsfreier Zugang zum ästhetischen Lernen nicht zuletzt für alle gesellschaftlichen Gruppen gewahrt bleibt. Kinder und Jugendliche dürfen nicht durch zusätzliche steuerliche Belastung künstlerisch-kultureller Bildungsangebote an der persönlichen Entfaltung bzw. an der kulturellen Teilhabe gehindert werden.
- Trägern von Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen klare und eindeutige Regelungen an die Hand zu geben, mit Hilfe derer sie umsatzsteuerpflichtige von umsatzsteuerbefreiten Angeboten bzw. Veranstaltungen rechtssicher abgrenzen können.
- das bisherige Bescheinigungsverfahren von fachlicher Ebene wie den Landesministerien beizubehalten. Dies würde die bisher nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG zulässige Umsatzsteuerbefreiung für selbständige Dozent/innen erleichtern. Auch wenn die bisherige Bescheinigung nur den Charakter eines Grundlagenbescheids hatte, haben sich die Finanzverwaltungen in der Regel sowohl bei der Veranlagung der Jugendkunstschulen als auch bei den selbständigen Dozent*innen an dieser Bescheinigung orientiert. Entfällt diese zukünftig, dann befürchten wir hier erhebliche steuerliche Risiken für Einrichtungen wie für die Selbstständigen und auch Verwaltungsmehraufwand durch unzureichende Veranlagungseinschätzungen der Finanzbehörden aufgrund problematischer Vorgaben.